Stadt Nittenau



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Nittenau

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Nittenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nittenau. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Besucher/-innen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung zur Medienausleihe

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich mit einem ausgefüllten, unterschriebenen Anmeldeformular und unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises an und erhält einen Benutzerausweis.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Benutzung der Bücherei zusätzlich der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters bzw. Vertreterin. Die Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

Die Anmeldung juristischer Personen erfolgt durch den Vertretungsbevollmächtigten (=gesetzlicher Vertreter)

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Landesdatenschutz erteilt.

(2) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihre/seine gesetzliche Vertreterin oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können bis zu 20 Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher vier Wochen
CD's zwei Wochen
Zeitschriften zwei Wochen
Spiele zwei Wochen
tonies zwei Wochen
tiptois zwei Wochen

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag einmalig um die festgesetzte Leihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Zeitschriften.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die festgesetzte Leihfrist vor ihrem Ablauf ein zweites Mal verlängert werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind neben einer Gebühr zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Frühestens zwei Wochen nach Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, frühestens vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung.
- (3) Gibt die Benutzerin/der Benutzer nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Medien nicht zurück, ist Schadensersatz gemäß § 11 dieser Benutzungsordnung zu leisten.
- (4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und das Büchereipersonal darauf hinzuweisen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Bei kleineren Beschädigungen an Büchern oder CD-Hüllen sowie bei der Unmöglichkeit der Wiederbeschaffung eines Mediums kann ein pauschaler Kostenersatz verlangt werden.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV-Arbeitsplätze

- (1) Das W-LAN steht allen Besucherinnen und Besuchern der Bibliothek frei zur Verfügung.
- (2) Die Internet- und Benutzerarbeits-PCs stehen allen angemeldeten Benutzerinnen/Benutzern Verfügung. Für die Nutzung des Internet- und Benutzerarbeits-PC's ist eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Die Nutzungsdauer wird von der Büchereileitung festgelegt.
- (3) Die Nutzung des W-LANs und des Internetarbeitsplatzes ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zulässig, wenn eine schriftliche Einwilligung und Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht:
 - a) für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen/Benutzer,
 - b) für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
 - c) für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 - d)für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,

- e) für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt,
 - b)keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren.
 - c) keine geschützten Daten zu manipulieren,
 - d) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
 - e) bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
 - f) das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails am Internet-Arbeitsplatz nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (7) Es ist nicht gestattet:
 - a)Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
 - b)technische Störungen selbstständig zu beheben,
 - c) Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
 - d)am Internet-Arbeitsplatz kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
 - e)am Internet-Arbeitsplatz Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Büchereipersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Besuch bzw. von der Benutzung der Bibliothek verfügt werden.
- (2) Jede/r Benutzer/-in / und jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Rauchen ist in der Bücherei nicht, Essen und Trinken nur im dafür vorgesehenen Bereich gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (4) Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Büchereibesuches in den dafür vorgesehenen Spinden einzuschließen.
- (5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer und Besucherinnen/Besucher übernimmt die Bücherei keine Haftung. Die gilt auch für Gegenstände, die aus den abhandengekommen sind.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit ihrer Ausübung beauftragte Büchereipersonal.

§ 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Büchereileitung in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Nittenau vom 12. Februar 2004 außer Kraft.

Stadt Nittenau Nittenau, 17.02.2022

Benjamin Boml

Erster Bürgermeister

Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Nittenau vom 15.02.2022

1. Jahresgebühr

Erwachsene
 (ab Vollendung des 16. Lebensjahres)
 6,00 EUR

Kinder und Jugendliche
 (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
 2,40 EUR

Die Gebühr wird ab dem Zeitpunkt der erstmaligen, jährlichen Benutzung erhoben und läuft ab diesen Zeitpunkt für den Zeitraum von einem Jahr

Die Jahresgebühr ist nicht zu erheben bei (gegen Nachweis):

- Inhabern des SAD-Passes
- Inhabern der Ehrenamtskarte
- Schwerbehinderten mit einer MdE über 50 %
- Urlaubsgästen, die sich weniger als vier Wochen im Stadtgebiet aufhalten.

2. Ausstellung eines Benutzerausweises

•	für Erwachsene (ab Vollendung des 16. Lebensjahres)	2,50 EUR
•	für Kinder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	kostenfrei

3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

6. Gebühr für Mahnungen (inkl. Porto)

Enwachsene

•	Liwaciiseile	
	(ab Vollendung des 16. Lebensjahres)	2,50 EUR
•	Kinder und Jugendliche	
	(bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	1,50 EUR

4. Adressermittlung 1,50 EUR

5. Säumnisgebühr für das Überschreiten der	
Leihfrist pro Woche und Medium	0,50 EUR

2,50 EUR

7. Kostenersatz pauschal (bei kleineren Schäden pro Buch/Medium) 2,00 EUR

8. Verlust oder Beschädigung eines Buches/Mediums • Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums (zzgl. Beschaffungs- und Einarbeitungskosten) 5,00 EUR • bei Unmöglichkeit der Wiederbeschaffung (pauschal) 7,50 EUR 0,50 EUR 9. Vorbestellung von Medien 10. Bestellungen über auswärtigen Leihverkehr 2,50 EUR Darüber hinaus können zusätzliche Kosten anfallen (z.B. Portokosten, etc.). Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der/dem Benutzer/in zu tragen. 11. Sonstige Kosten: Kopie/Ausdruck (je Seite) 0,10 EUR 0,10 EUR Ausdruck aus Internet